

Einschreiben mit Rückschein

Espace Media Radio AG
Nägeligasse 5
3011 Bern

Referenz/Aktenzeichen: VG 10 Radio Capital FM

Bern, 7. Juli 2008

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

Espace Media Radio AG, Nägeligasse 5, 3011 Bern
(hiernach: die Bewerberin, bzw. die Konzessionärin)

betreffend

**Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag ohne Ge-
bührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 10 ge-
mäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV**

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt³ und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch.

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren ihren Inhaberinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr.

2 Verfahren

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerungen wurden bis zum 7. März gewährt). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch. Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Die Bewerberin reichte am 29. November 2007 als Einzige ihre Bewerbung um die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 10 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV ein. Zum vorliegenden Gesuch äusserte sich im Verlauf der öffentlichen Anhörung einzig die Regierung des Kantons Bern: Sie sprach sich für die Konzessionierung der bestehen-

¹ SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

² SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

³ BBI 2007 6229

den Veranstalter aus, da alle in der Lage seien, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Die Bewerberin verzichtete auf eine weitere Stellungnahme.

3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991⁴ und der RTVV vom 6. Oktober 1997⁵ erteilten UKW-Radio-Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW-Radio-Konzessionen auf den 31. März 2009.

4 Wirtschaftlicher Übergang

Mit Schreiben vom 6. September 2007 hat die Espace Media Groupe (EMG) dem BAKOM den Zusammenschluss der EMG mit der Tamedia gemeldet. Die EMG besass zu diesem Zeitpunkt via die Berner Zeitung AG die Aktienmehrheit über die Gesellschaft der Bewerberin. Mit dem gemeldeten Zusammenschluss erfolgte somit ein genehmigungspflichtiger wirtschaftlicher Übergang der Konzession der Bewerberin vom 22. Dezember 2004 nach Artikel 48 Absatz 3 RTVG. Im Hinblick auf die Neuausschreibung der UKW-Konzessionen sistierte das BAKOM mit Schreiben vom 27. September 2007 das Verfahren bis zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung.

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil im Sinne von Artikel 43 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

1.2 Eintreten

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen⁶ verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

⁴ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

⁵ AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

⁶ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

2 Materielles

2.1 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 erfüllt.

2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Bewerberin. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.⁷

2.2.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff ‚Inputfaktoren‘ zusammengefasst.

Die Bewerberin verpflichtet sich zu einem Qualitätssicherungssystem nach den Prinzipien des "Total Quality Management". Es sieht für die Elemente Ganzheitlichkeit, Prozesshaftigkeit und Mitarbeiterorientierung jeweils präventive, begleitende und korrektive Massnahmen vor und definiert deren Überprüfbarkeit. Präventive Massnahmen sind beispielsweise die Bekanntgabe publizistischer und geschäftlicher Qualitätsziele, die Planung und Evaluation des Programminhalts oder Bestrebungen im Bereich Aus- und Weiterbildung. Als begleitende Massnahmen sieht die Bewerberin Hilfsmittel vor, die im Produktionsprozess die journalistische Qualität sicherstellen sollen, sowie ausreichende personelle Ressourcen und entsprechende Arbeitsbedingungen. Die Ziele und Prozesse werden im Rahmen von Sitzungen und Feedbackgesprächen regelmässig überprüft und bei Bedarf korrigiert.

Die Bewerberin definiert ihre unternehmerischen Leitlinien und geschäftlichen Qualitätsziele in einem Organisationsreglement. Das Redaktionsstatut regelt die publizistischen Grundsätze, die als journalistische Leitsätze in einem Handbuch für redaktionelle Mitarbeitende sowie im Infokonzert CFM konkretisiert sind.

Darüber hinaus formuliert die Bewerberin ein eigenes Aus- und Weiterbildungskonzept für ihr fest angestelltes Personal, für Praktikanten sowie für Stagiaires.

⁷ Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

Die Bewerberin richtet sich grundsätzlich nach den Arbeitsbedingungen des Verbandes Schweizer Privatradios (VSP) und bezahlt einen Mindestlohn von 4'500 Franken, der 13 Mal jährlich ausgerichtet wird. Die Mitarbeitenden haben ein Ferienanrecht von 25 (ab 50. Altersjahr 30) Tagen. Zusätzliche variable Lohnanteile werden nach den Kriterien Funktion, Stellung im Betrieb, Ausbildung, Erfahrung und Verantwortungsbereich sowie Leistung und Zielerreichung ausgerichtet.

2.2.2 Outputfaktoren

Die Vorgaben der Ausschreibung konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokalen-regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

Die Bewerberin verpflichtet sich zur Verbreitung eines Programms für eine urbane Hörerschaft in der Region Bern mit einer starken Gewichtung der lokalen Information und des informativen Wortanteils für ein Zielpublikum im Alter zwischen 30 und 49 Jahren. Die Informationsleistungen beinhalten Nachrichten zur vollen Stunde, Kurznachrichten zur halben Stunde während der Hauptsendezeiten, Informationssendungen am Morgen, Mittag und Abend sowie Sondersendungen zu relevanten aktuellen Anlässen.

Die Bewerberin konzipiert ihre Berichterstattung als bestmögliche Selektion der zum betreffenden Zeitpunkt aktuellsten und für die Zielhörerschaft relevantesten Meldungen aus der Hauptstadtregion, dem Kanton Bern, dem Inland und dem Ausland, welche der Redaktion, seitens der Agenturen, seitens Dritter oder aus eigenen Recherchen zur Verfügung stehen.

Neben den politischen und wirtschaftlichen Aktualitäten will die Bewerberin auch das kulturelle Geschehen, die sportlichen Aktualitäten und die gesellschaftlichen Diskurse in seinem Programm ausführlich abbilden.

2.2.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Mit der bestehenden Infrastruktur kann die Bewerberin das bisherige Konzessionsgebiet weitgehend versorgen. Eine Ausnahme bildet die Sendeanlage Urtenen SBB, die aus Gründen der nicht ionisierenden Strahlung (NIS-Belastung) ausser Betrieb gesetzt werden muss. Abklärungen für eine Verschiebung sind erfolgt; die Realisierung wird innert nützlicher Frist erfolgen.

Im Zusammenhang mit der neuen Konzession prüft die Bewerberin verschiedene Ausbauschritte, so im Raum Kirchberg und Utzenstorf, entlang der A6 Richtung Schüpfen, in den Gebieten Laupen und Kerzers, im hinteren Gürbetal bis Riggisberg und in Schwarzenburg sowie in den östlichen Teilen der Ämter Seftigen und Konolfingen. Die Bewerberin sorgt für eine Realisierung bis 2011; die erforderlichen finanziellen Mittel sind in der Investitionsplanung berücksichtigt.

2.2.4 Wirtschaftlicher Übergang

Vor dem gemeldeten Zusammenschluss der Espace Media Groupe mit der Tamedia hielt die Berner Zeitung AG 75.4 Prozent der Aktien (78.8% der Stimmen) der Bewerberin. Weitere 2.0 Prozent (1.1%) hielt die EMG direkt; die restlichen Aktien verteilten sich auf mehrere hundert weitere Aktionäre. An der Berner Zeitung AG hielt die EMG vor dem Übergang 51 Prozent und die Tamedia die restlichen 49 Prozent.

Mit dem Zusammenschluss der beiden Unternehmen gelangte die Tamedia per 1. Oktober 2007 (Closing) in den Besitz von 80 Prozent der Aktien der Espace Media Groupe. Innerhalb der EMG fanden keine Aktienverschiebungen statt. Damit besitzt die Tamedia neu die absolute Mehrheit über die Gesellschaft der Bewerberin.

Die Prüfung des vorliegenden Gesuchs hat, wie bereits erwähnt, ergeben, dass die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 44 Absatz 1 RTVG erfüllt sind. Da die Offenlegung der Kapitalanteile nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c RTVG ebenfalls Gegenstand der Prüfung ist, erübrigt sich im Rahmen der Neukonzessionierung eine besondere Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs.

Gegenwärtig veranstaltet die Bewerberin ein Programm auf der Grundlage der Konzession vom 22. Dezember 2004. Es ist zu prüfen, ob mit dem wirtschaftlichen Übergang die Voraussetzungen für die laufende Konzession bis zu deren Ablauf am 31. März 2009 weiterhin erfüllt sind. Da die Prüfung der Unterlagen für die neue Konzession die wirtschaftliche Situation der Bewerberin bereits zum Gegenstand hatte, kann davon ausgegangen werden, dass ein positives Urteil auch für die bestehende Konzession angenommen werden kann. Im Rahmen der offiziellen Anhörung sind zudem keine Einwände gegen das Gesuch der Bewerberin eingegangen, und auch Artikel 44 Absatz 3 RTVG wird nicht verletzt, wonach ein Veranstalter maximal zwei Radio-Konzessionen besitzen darf: Die EMG verkaufte am 8. November 2007 ihre Aktienmehrheit an der Radio Canal 3 AG und die Tamedia ihren Anteil an der Radio Basilisk AG am 23. November.

Der wirtschaftliche Übergang der bestehenden Konzession der Bewerberin vom 22. Dezember 2004 kann deshalb genehmigt werden.

2.3 Zwischenergebnis

Aus diesen Gründen kann der Bewerberin eine Konzession für die Verbreitung eines lokal-regionalen UKW-Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 10 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV erteilt werden.

2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen

2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)⁸ ihrer

⁸ SR 784.102.1

Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz⁹ vom BAKOM erteilt werden.

Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW-Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW-Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW-Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

2.4.2 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 3 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter¹⁰ und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Artikel 5 Absatz 3 BV)¹¹, darauf behaften lassen.¹²

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.¹³

2.4.3 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 6 der Konzession)

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einem Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden VSP (Verband Schweizer Privatradios) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden; monatlicher Mindestlohn von 4000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlich-

⁹ SR 784.101.112

¹⁰ vgl. Fussnote 7

¹¹ SR 101

¹² vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

¹³ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O., Erwägung 3 d)

keit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren¹⁴ und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

2.4.4 Aus- und Weiterbildung (Artikel 7 der Konzession)

Die Konzessionärin verpflichtet sich, verschiedene interne und externe Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten bzw. anzuordnen. So finanziert sie z.B. Kurse in der Schweizer Journalistenschule MAZ, Stimm- und Sprechschulungen oder regelmässige, von externen Referenten vermittelte Weiterbildungskurse. Zudem haben alle Mitarbeitenden das Recht auf mindestens ein Einzelcoaching pro Monat. Für Stagiaires bietet die Konzessionärin ein einjähriges Ausbildungsprogramm an und finanziert den Besuch des 7-tägigen MAZ-Kurses "Radiojournalismus".

2.4.5 Dauer (Artikel 10 der Konzession)

Das UVEK hat die altrechtliche Konzession der Konzessionärin im September 2007 auf den 31. März 2009 gekündigt. Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist (31. März 2009) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Es wurde bereits in Erwägung B 2.4.1 erläutert, dass die vorliegende Konzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine drahtlos-terrestrische Verbreitung ihres Programms im zugewiesenen Versorgungsgebiet verleiht. Die entsprechende Funkkonzession wird das BAKOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzession kann ein gewisser Zeitraum verstreichen. Um die Verwendung der UKW-Frequenzen während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Geltungsdauer der funktechnischen Elemente der altrechtlichen Veranstalterkonzession, insbesondere des Netzbeschreibs und der entsprechenden Datenblätter, vorübergehend verlängert.

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht der Veranstalterin aus. Um ihrem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss die Konzessionärin ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten, bzw. verbreiten lassen. Nimmt die Konzessionärin ihre Veranstaltertätigkeit nicht innert 90 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

¹⁴ Art. 87 RTVG

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung sowie der Prüfung des wirtschaftlichen Übergangs wurden 50 Stunden aufgewendet. Für Espace Media Radio AG wird daher die Verwaltungsgebühr auf **5'200 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Espace Media Radio AG erhält die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 10 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Der wirtschaftliche Übergang der Konzession der Espace Media Radio AG vom 22. Dezember 2004 wird genehmigt.
3. Die Verwaltungsgebühr von 5'200 Franken für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird der Espace Media Radio AG auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
4. Diese Verfügung wird der Espace Media Radio AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.